Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist einerseits der durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckende Eigenbedarf der verarbeitenden Industrien und andererseits die Verpflichtung zu berücksichtigen, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden ist.

Auf Grund der vorstehenden Angaben dürfte der niederländische Rohaluminiumverbrauch 1965 und 1966 entsprechend der Schätzung des antragstellenden Mitgliedstaats rund 25 000 Tonnen bzw. 26 000 Tonnen betragen. Die Erzeugung dürfte 1965 und 1966 nicht über 1 600 Tonnen hinausgehen. Die Ausfuhren werden mit rund 800 Tonnen veranschlagt. Der durch Einfuhren aus allen Ländern zu deckende Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats beläuft sich demnach auf rund 23 600 Tonnen.

Im Jahre 1963, dem letzten Jahr, in dem kein Zollkontingent für Rohaluminium in den Niederlanden eröffnet worden war, betrugen die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten praktisch 10 000 Tonnen; dieser Einfuhrstand ist auch 1964 voll erreicht worden und müßte 1965 und 1966 zumindest ebenfalls gehalten werden. Die Festsetzung der Kontingentsmenge in der beantragten Höhe von 13 000 Tonnen erscheint daher für 1966 angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Das Protokoll Nr. XII im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 sieht die Ermächtigung zur Eröffnung von Zollkontingenten nur unter der Voraussetzung vor, daß die auf Grund dieser Kontingente eingeführten Waren innerhalb des einführenden Mitgliedstaats verarbeitet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent von 13 000 Tonnen zum Zollsatz von 5 v.H. für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1965,

mit der die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion ermächtigt wird, ein Zollkontingent für Rohaluminium zu eröffnen

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XII über Rohaluminium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Schreiben vom 17. Mai 1965, mit dem das Königreich Belgien im Namen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für 1966 bei der Kommission die Ermächtigung zur Eröffnung eines Zollkontingents in Höhe von 35 000 Tonnen zum Zollsatz von 5 v. H. für Roh-

aluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Protokoll Nr. XII werden die vorgenannten antragstellenden Mitgliedstaaten ermächtigt, für Rohaluminium ein Zollkontingent zum Zollsatz von 5 v. H. zur Deckung des Einfuhrbedarfs ihrer verarbeitenden Industrie zu eröffnen.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (1. Halbjahr)
Verbrauch	64 400	69 600	68 300	89 000	115 000	
Erzeugung (nur Aluminium zweiter Schmelzung)	2 800	1 900	2 800	3 000	3 000	
Einfuhren aus:						
— EWG-Ländern	35 808	50 124	40 561	71 930	84 912	41 813
— dritten Ländern	28 580	19 517	27 743	17 125	27 721	11 145
Ausfuhren	942	610	808	1 000	1 000	653

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist einerseits der durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckende Eigenbedarf der verarbeitenden Industrien und andererseits die Verpflichtung zu berücksichtigen, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden ist.

Nachdem der Rohaluminiumverbrauch in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion mehrere Jahre hindurch nur langsam zugenommen hatte, stieg er 1963 und 1964 beträchtlich an. Es kann jetzt schon damit gerechnet werden, daß der Verbrauch im Jahre 1965 sich auf 135 000 Tonnen belaufen wird, so daß der Voranschlag der antragstellenden Mitgliedstaaten, die ihren Verbrauch für 1966 mit 150 000 Tonnen Rohaluminium beziffern, gerechtfertigt erscheint. Für die Erzeugung kann der Voranschlag der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, d. h. 3 000 Tonnen, auf Grund der Zahlenangaben für die Vorjahre zugrunde gelegt werden. Die Ausfuhren betragen etwa 1 000 Tonnen. Somit kann der durch Einfuhren aus allen Ländern zu deckende Bedarf der verarbeitenden Industrie der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion auf 146 000 Tonnen veranschlagt werden.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Mengen, die in den letzten Jahren von der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion aus der Gemeinschaft eingeführt wurden und die sich 1963 auf 71 930 Tonnen und 1964 auf 84 912 Tonnen beliefen, kann damit gerechnet werden, daß sich der Einfuhrbedarf der antragstellenden Mitgliedstaaten bis zu der von ihnen veranschlagten Menge von 95 000 Tonnen im Jahre 1965 und von 105 000 Tonnen im Jahre 1966 decken läßt. Die Festsetzung der Kontingentsmenge in der beantragten Höhe von 35 000 Tonnen erscheint daher für 1966 angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Das Protokoll Nr. XII im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 sieht die Ermächtigung zur Eröffnung von Zollkontingenten nur unter der Voraussetzung vor, daß die auf Grund dieser Kontingente eingeführten Waren innerhalb des einführenden Mitgliedstaats verarbeitet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg werden ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 35 000 Tonnen zum Zollsatz von 5 v. H. für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1965

über die Gewährung eines Zollkontingents für Rohmagnesium an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/100/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XIV über Rohmagnesium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist,

gestützt auf die Verbalnote der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Mai 1965, mit der diese für 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 45 000 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat Rohmagnesium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	27 547	29 933	34 202	35 782	43 391	20 031 (5 Monate)
Erzeugung	2 170	2 910	3 350	3 190	3 140	3 000 (Schätzung)
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	22 421	22 442	26 762	27 939	30 286	18 225 (6 Monate)
— EWG-Ländern (nur Italien)	4 011	3 832	3 121	3 001	3 835	2 126 (6 Monate)

Die Ausfuhren sind geringfügig.

Die Erzeugung im antragstellenden Mitgliedstaat ist völlig unzureichend; in Frankreich wird die Produktion zur Zeit praktisch voll im Inland verbraucht und der einzige andere ebenfalls Rohmagnesium erzeugende Mitgliedstaat, Italien, kann gegenwärtig den Bedarf der anderen Mitgliedstaaten nur teilweise decken. Daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland begründet ihren Antrag mit der Tatsache, daß sie bei ihrer